



www.vems.ch

Gemeinsam zu mehr Organen für Transplantationen

Stellungnahme zur Einführung der Widerspruchslösung in der Schweiz

Stand Juni 2019



Autoren:

Dr. med. Michel Romanens, Flavian Kurth

Projektverantwortung:

Dr. med. Michel Romanens

Nutzungsrecht:

Verein Ethik und Medizin Schweiz VEMS, Verwendung der Texte, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe

<http://www.docfind.ch/VEMSWiderspruchsloesung.pdf>

Zustimmungs- oder Widerspruchslösung?

In der Schweiz wird derzeit in rund 60% der Fälle eine Organspende abgelehnt, obwohl gemäss Befragungen über 80% der Schweizer Bevölkerung die Organspende befürworten, respektive unterstützen¹. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass der Wille des Verstorbenen viel zu oft nicht bekannt ist; im Zweifelsfall entscheiden Angehörige eher ablehnend. Die Kampagnen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) der letzten Jahre haben versucht, zu verankern, dass man sich bezüglich Organspende entscheiden und den Entscheid seinen Angehörigen mitteilen sollte, doch sie haben offenbar nicht gegriffen. Die Zahl der Fälle, bei denen der Wille nicht bekannt ist, schwankt, doch sind es noch immer mehr als die Hälfte. Die derzeitige Lösung geht grundsätzlich nicht von einer Bereitschaft zur Spende aus, es sei denn, dieser Wille werde auf einem Spenderausweis und/oder in der Patientenverfügung festgehalten und/oder den Angehörigen mitgeteilt oder, ist dies nicht der Fall, diese stimmten der Organentnahme zu, weil ihnen dies im Sinne des Verstorbenen und seinem Willen entsprechend erscheint. Der Nachteil dieser Lösung ist, dass sie zum Hinauszögern der Entscheidung verleiten kann. Dies reflektiert die hohe Zahl der Fälle, bei denen der Wille nicht bekannt ist, und offenbar vermögen auch gut gemachte und breit angelegte Kampagnen in der Schweiz nicht wesentlich, daran etwas zu ändern. Der Wechsel zur Widerspruchslösung, den die Volksinitiative der Jeune Chambre Internationale (JCI) bewirken will, setzt die Bürgerinnen und Bürger einem Entscheidungszwang aus, denn wenn ohne gegenteilige Willensäußerung von einer Bereitschaft zur Spende ausgegangen wird, dann muss man reagieren, ist man dagegen. Der VEMS begrüsst diese Lösung. Ihre Einführung muss allerdings so ausgestaltet sein, dass davon ausgegangen werden kann, dass wer seine Nichtbereitschaft zur Spende nicht mitgeteilt hat, auch wirklich damit einverstanden ist.

Ethische Überlegungen

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEC) erachtet den Entscheidungszwang, dem die Widerspruchslösung die Bürgerinnen und Bürger aussetzt, als ethisch bedenklich. In ihrer Stellungnahme zur Widerspruchslösung im Bereich der Organspende aus dem Jahr 2012 schreibt sie: «Die Auseinandersetzung mit dem Thema Organspende geschieht hier unfreiwillig. Die Kommission hält jedoch eine Beschäftigung mit dem Thema Organspende für eine private Entscheidung.»² Es ist allerdings so, dass wir auch in anderen Angelegenheiten Widerspruchslösungen haben, so etwa, was die Regelung der Vorsorge bei Urteilsunfähigkeit betrifft: Liegt kein Vorsorgeauftrag

¹ https://www.swisstransplant.org/fileadmin/user_upload/Organspende/Volksinitiative/Swisstransplant_Positionspapier_Vermutete_Zustimmung_2018.pdf

² https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-CNE_Widerspruchsloesung.pdf

vor, so darf die KESB auf Vermögenswerte zugreifen. Die Bürgerinnen und Bürger haben gelernt, dass man die Vorsorge beizeiten regeln muss, und es darf angenommen werden, dass sich eine solche Selbstverständlichkeit auch bezüglich Organspende etablieren würde. Die Zustimmungslösung andererseits ist ethisch nicht unbedenklich. Sie schafft in jenen Fällen, da keine schriftliche und keine mündlich Willensäußerung vorliegt, ein Dilemma: Ein Schweigen kann dreierlei bedeuten, dass der Verstorbene sich nicht mit dem Thema auseinandersetzen wollte, dass er mit der Organspende einverstanden war oder dass er es nicht war. Entnimmt man Organe, wird man seinem Willen vielleicht nicht gerecht, tut man es nicht, wird man seinem Willen vielleicht auch nicht gerecht. Dies setzt Angehörige und Mediziner einer emotionalen Belastung aus, die vermeidbar ist: Bei einer achtsam eingeführten Widerspruchslösung bedeutet ein Schweigen Zustimmung, und damit ist die Situation klar. Eine gleiche Klarheit mit der Zustimmungslösung wäre nur zu haben, entnähme man ohne vorliegende Willensäußerung der Zustimmung prinzipiell keine Organe. Damit allerdings würde die Medizin ihren Versorgungsauftrag gegenüber den Patientinnen und Patienten, die auf ein Organ warten, nicht erfüllen, und zwar in jenen Fällen, wo das Schweigen des Verstorbenen Zustimmung bedeutete.

Überlegungen zur Kommunikation

Die Frage, ob die Widerspruchslösung in der Schweiz zu mehr Organspenden führen wird, ist strittig. Die NEC hält in ihrem Papier fest: «Während in einigen Ländern die Spenderrate unter der Widerspruchslösung anstieg (z.B. Belgien), veränderte sich die Rate in anderen Ländern nicht (z.B. Schweden und Singapur) oder sank sogar (z.B. Brasilien; Dänemark; Lettland). Es sind allerdings auch Länder bekannt, in denen sich die Einführung der Zustimmungslösung mit einer Erhöhung der Spenderrate verband (Australien; USA).» Es ist anzunehmen, dass in Ländern, in denen die Einführung der Widerspruchslösung keine positiven Effekte auf die Spenderrate hatte oder sogar negative, bei Teilen der Bevölkerung ein reaktantes Verhalten eingesetzt hat. Dies dürfte seinen Grund darin haben, dass der Entscheidungszwang wohl als Spendezwang missverstanden wurde. Die Schweiz ist gut beraten, daraus ihre Lehren zu ziehen und eine solche Lesart möglichst zu verhindern. Der Bundesrat hat nun beschlossen, die Widerspruchslösung auf Gesetzesebene zu regeln und sie als erweiterte Widerspruchslösung auszugestalten, die vorsehe, dass die Angehörigen in jedem Fall immer befragt werden müssten. Wir halten dies für eine problematische kommunikative Geste, denn beides bedient die Lesart der Widerspruchslösung als Spendezwang. Soll die Widerspruchslösung das Potenzial an Spenden besser ausschöpfen und zu höheren Spenderraten führen, muss sie Konsens der

Bevölkerung sein. Sie an dieser vorbei durchs Parlament zu boxen, untergräbt das eigentliche Anliegen der Widerspruchslösung: den Willen des Einzelnen besser respektieren zu können. Auch mit der Ausgestaltung als erweiterte Widerspruchslösung erweist der Bundesrat der Sache einen Bärendienst. In keinem europäischen Land mit Widerspruchslösung werden Organe entnommen, wenn die Angehörigen das nicht wollen. Die Spezifizierung von etwas, was Teil der Widerspruchslösung ist, schürt eher Ängste, als dass es Zweifel beseitigt. Die Folgen können negative Effekte auf die Spenderrate nach Einführung der Widerspruchslösung sein, möglicherweise auch dann, wenn die Schweiz bei der Zustimmungslösung bleibt. In jedem Fall schädigt das Vorgehen des Bundesrats das Vertrauen, das sich die Transplantationsmedizin unseres Landes bei der Bevölkerung erarbeitet hat. Vor dem Hintergrund, dass mit der Zustimmungslösung 2018 in der Schweiz ein Spenderhöchststand erreicht werden konnte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat diese Risiken eingeht.

Beurteilung

Der Verein Ethik und Medizin Schweiz VEMS befürwortet die Widerspruchslösung. Eine erweiterte Widerspruchslösung braucht es unseres Erachtens nicht. Die Bürgerinnen und Bürger müssen über die neue Lösung aber abstimmen können. Auch gälte es, noch mehr über jene zu erfahren, die sich nicht entscheiden. Wollen sie sich nicht entscheiden? Können sie sich nicht entscheiden? Was sind ihre Hindernisse, Widerstände, Bedenken? Darauf gilt es einzugehen, soll verhindert werden, dass sich jene, die sich jetzt nicht entscheiden, in der Widerspruchslösung negativ entscheiden werden. Der Bundesrat hätte in dieser Sache fruchtbarer gewirkt, wenn er die Bürgerinnen und Bürger über die Widerspruchslösung hätte abstimmen lassen, um andererseits beim Initiativkomitee klarere Vorstellungen einzufordern, wie die Einführung ausgestaltet werden soll, denn davon hängt nicht nur ab, ob die Widerspruchslösung zu mehr Organspenden führt, sondern auch, ob sie ethisch unproblematisch ist. Die Kommunikation der neuen Regelung muss der hohen Diversität unserer Gesellschaft gerecht werden, ebenso müssen es die Möglichkeiten der Willensäußerung bei Nichtspendewille. Ein Nichtspende-Ausweis reicht hier unter Umständen nicht, bei einem Onlineregister stellen sich datenrechtliche Fragen, eine Anbindung an bestehende Registriermechanismen wie den Pass oder die Meldepflicht bei Umzügen wäre zu evaluieren. In jedem Fall wäre in der Anfangsphase durch Stichprobenbefragungen zu eruieren, ob Bürgerinnen und Bürger, die keinen Widerspruchswillen geäußert haben, wissen, was dies bedeutet, um entsprechend die Auflagen an die Abläufe und die Gesprächsführung mit den Angehörigen laufend anzupassen.